

I. Kehrdienst:

Die Straßenreinigungsgebühr für den Bereich „Kehrdienst“ wurde zuletzt zum 01.01.2022 geändert. **Für 2023 erhöht sich der Gebührensatz, der bisher 0,91 € betrug, um 20 Cent auf 1,11 € je Frontmeter.**

Der Gebührensatz weist bei mehrjähriger Betrachtung in 2023 einen erkennbar erhöhten Stand aus:

jährliche Entwicklung Straßenreinigungsgebühren in €/Kehrmeter														
2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
1,11	0,91	0,97	0,97	1,04	1,00	0,99	1,00	1,00	1,00	0,97	0,88	0,92	0,95	0,96

Wesentliche Ursache des Anstiegs sind die „Kosten der Straßenreinigung“, die für die Beauftragung des externen Dienstleisters anfallen. Hier wurden für die Leistungen ab dem 01.01.2023 neue Konditionen vereinbart, die deutlich über denen der Vergangenheit lagen. Als Folge der Preisanpassungen erhöht sich diese Kostenposition gegenüber der Vorjahreskalkulation von 95.000 € auf 120.000 €. Als wesentlicher Grund für diese sprunghafte Erhöhung ist die starke inflationäre Tendenz zu vermuten. Die verbleibenden Kostenpositionen „Personalkosten“, „Erstattungen an Zweckverbände“ und „Verwaltungskostenerstattungen“ sind gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert (siehe Anlage 1).

II. Winterdienst:

Die Straßenreinigungsgebühr für den Bereich „Winterdienst“ wurde zuletzt zum 01.01.2022 geändert. Die Kalkulation des Gebührensatzes 2023 ist in der Anlage 2 dargestellt. **Für 2023 erfolgt eine Erhöhung des Gebührensatzes von bisher 0,89 €/Kehrmeter auf 0,97 €/Kehrmeter.**

Der mehrjährige Vergleich zeigt, dass der Gebührensatz 2023 auf einem günstigen Niveau liegt und im Vergleich zum Kehrdienst deutlich höhere Schwankungen bei einer langjährigen Betrachtung des Gebührensatzes erkennbar sind.

jährliche Entwicklung Winterdienstgebühren in €/Kehrmeter														
2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
0,97	0,89	1,00	0,74	0,70	0,80	1,18	1,44	1,57	1,29	2,08	2,20	1,17	0,71	0,84

Wesentliche Ursache für den Anstieg des Gebührensatzes ist die Wirkung der „Berücksichtigung der Abrechnungen der Vorjahre“ (siehe Punkt IV. der Anlage 2), über die in der Vergangenheit erzielte Überschüsse an die Gebührenpflichtigen zurückgegeben oder Defizite aufgeholt werden. Während in der Vorjahreskalkulation hier 17.509 € gebührensatzmindernd eingesetzt werden konnten, reduziert sich der Betrag auf 5.271 € in der aktuellen Berechnung. Für die

Zukunft stehen– ohne die Abrechnung des Jahres 2022, die erst nach Jahresabschluss erfolgen kann – rund 5.436 € an Mitteln für Überschussrückgaben ab 2024 zur Verfügung.

Maßgebliche Ursache für die unstete Entwicklung des Gebührenhaushalts ist die starke Witterungsabhängigkeit bei der Leistungserbringung. Dies spiegelt sich beispielsweise in der enormen Schwankungsbreite der oben angegebenen jährlichen Gebührensätze wider, dies ist auch im Vergleich zur Entwicklung des Gebührensatzes „Kehrdienst“ erkennbar. Der in den Jahren schwankende Witterungsverlauf führt zu ungleichen Bedarfen an Winterwartung und spiegelt sich um Jahre zeitverzögert im Gebührensatz-Niveau wider, da vorab relativ gleichmäßig – für „normale“ Winter geplante – jährliche Bedarfsansätze schlussendlich auf stark schwankende realisierte Bedarfe treffen. Als Ergebnis stellt sich in Jahren mit starken Wintern bei dem Abschluss des Gebührenhaushalts Winterdienst Unterdeckungen ein, die über die „Abrechnung aus Vorjahren“ in zukünftigen Kalkulationen berücksichtigt wird.

Abschließend werden die starken jährlichen Schwankungen des Aufwandsvolumens des Gebührenhaushalts Winterwartung durch die nachstehende Grafik verdeutlicht:

